

Gebührenverordnung (GebV)

Gültig ab 1. Januar 2025

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 47 des Gebührenreglements vom 1. Januar 2025 folgende Verordnung:

	Art. 1			
Aufwandgebühren	Gestützt auf Artikel 4 des Gebührenreglements werden die Aufwandgebühren wie folgt festgelegt:			
	¹ Aufwandgebühr I	CHF	70.00	je Stunde
	² Aufwandgebühr II	CHF	120.00	je Stunde
	Art. 2			
Kanzleigebühren und Spesen	¹ Fotokopien (durch Verwaltungspersonal)	CHF	1.00	je Seite
	² Autospesen	CHF	0.70	je Kilometer
	³ Ist in den Tarifen nichts anderes bestimmt, werden die tatsächlichen Auslagen verrechnet.			
	Art. 3			
Hundetaxe	Jahresgebühr	CHF	60.00	je Hund
	Art. 6			
Inkrafttreten	¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.			
	² Mit dem Inkrafttreten wird der Gebührentarif (Anhang Gebührenreglement) und alle weiteren mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.			

Diese Verordnung wurde, nach Anhörung des Preisüberwachers, vom Gemeinderat an der Sitzung vom 19. November 2024 genehmigt.

Gemeinderat Stocken-Höfen

Andreas Stauffenegger
Gemeindepräsident

Ruth Weixelbaumer
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Reglement vom 28. November. bis 31. Dezember 2024 in der Gemeindeverwaltung aufgelegt wurde. Die Auflage wurde im amtlichen Anzeiger Nr. 48 vom 28. November 2024 öffentlich publiziert. Gemäss Art. 14 Bst. c des Organisationsreglements unterliegt das Gebührenreglement dem fakultativen Referendum.